

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 6. November 1961 in Monheim-Baumberg gegründete Verein führt den Namen „Baumberger Allgemeiner Bürgerverein e.V.“ (BAB). Er hat seinen Sitz in Monheim-Baumberg und ist beim Amtsgericht Langenfeld Rheinland unter der Nummer VR 30026 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Stärkung des Gemeinwohls im Ortsteil Monheim Baumberg und die Förderung des Zusammenhalts der Einwohner. Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz sind dringende Anliegen des Vereins. Insbesondere die Pflege des örtlichen Brauchtums hat einen besonderen Stellenwert für den BAB.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Ortsteil Monheim-Baumberg aktive Vereine und Gruppierungen können auch Mitglied werden. Sie können die Aufnahme beim BAB-Vorstand beantragen, dieser entscheidet dann mit einfacher Mehrheit darüber. Nach Aufnahme erhält jeder Verein / Gruppierung das Recht mit einer Stimme bei Abstimmungen auf BAB-Mitgliederversammlungen abzustimmen. Vor Beginn einer jeden BAB-Mitgliederversammlung müssen anwesende Vereine das für sie stimmberechtigte Mitglied schriftlich in der Anwesenheitsliste kennzeichnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei Vereinen bei deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mehr als zwei Jahre mit dem Beitrag in Verzug ist oder in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Baumberger Allgemeiner Bürgerverein e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Beschlussfassung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich öffentlich statt und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Sie erfolgt per Brief oder alternativ elektronisch per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- Anträge aus der Mitgliedschaft welche mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sein müssen.
- die Auflösung des Vereins.

Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Es kann durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt werden. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- mindestens zwei Beisitzern.

Baumberger Allgemeiner Bürgerverein e.V.



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden jeweils in geraden Jahren die stv. Vorsitzenden, der Schatzmeister, sowie die Hälfte der Beisitzer und in ungeraden Jahren der Vorsitzende, der Schriftführer und die andere Hälfte der Beisitzer gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zudem legt er die Mitgliedsbeiträge fest. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und im Vertretungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mind. drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Inhalte der gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

§ 8 Kasse, Kassenprüfer

Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins. Der Schatzmeister darf das zur laufenden Führung der Geschäfte benötigte Bargeld bis zu einem Betrag von 3.000€ in Händen haben und ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung. Darüber hinaus gehende Beträge sind auf einem Bankkonto zu führen.

Auch die Kassenprüfer werden im versetzten Turnus von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Kasse vor jeder Mitgliederversammlung. Die Prüfung umfasst den Zeitraum von der letzten Prüfung bis min. einem Monat vor der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder im Laufe der Zeit werden, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung selbstverständlich in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen. Die Verwendung des generischen Maskulinums in dieser Einladung erfolgt lediglich zwecks besserer Lesbarkeit.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.